

Laibacher Zeitung.



Nr. 71.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 30. März

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst dr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1870.

Mit 1. April

beginnt ein neues Abonnement auf die
„Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerationspreis beträgt für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1870:

Zum Comptoir offen	2 fl. 75 kr.
Zum Comptoir unter Couvert	3 " — "
Für Laibach ins Haus zugestellt	3 " — "
Mit Post unter Schleifen	3 " 75 "

Ämtlicher Theil.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Schulaufsicht.

Mit Zustimmung des Landtags Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortschaftsrath.

§ 1. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindegeldmitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortschaftsrathes.

§ 2. Der Ortschaftsrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Neben diesen ist auch der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortschaftsrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§ 3. Die Vertreter der Kirche im Ortschaftsrathe sind die selbständigen Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend, und in Ermanglung derselben deren Stellvertreter.

Wo sich zwei oder mehrere selbständige Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortschaftsrath einzutreten hat.

§ 4. Der Vertreter der Schule im Ortschaftsrathe ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortschaftsrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortschaftsrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt treffenden Verhandlungen des Ortschaftsrathes mit beratender Stimme Theil.

§ 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortschaftsrathe werden von der Gemeindevertretung, oder, wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Unter-gemeinden derselben angehören, von einer Versammlung der bethätigten Gemeinde-, rücksichtlich Untergemeinde-vertretungen (§ 13, Gemeindegesetz) gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens zwei, höchstens fünf, und wird vom Bezirksrath bestimmt.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die größere Zahl der Mitglieder durch Losung aus.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Außerdem wählt die Gemeindevertretung zwei Ersatzmänner.

§ 6. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortschaftsrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortschaftsrath zur Folge.

Die Wahl in den Ortschaftsrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortschaftsrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksrath mit einer Geldbuße von 5 bis 100 fl. bestraft.

Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§ 7. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortschaftsrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§ 8. Dem Ortschaftsrath kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbefondere hat derselbe:

1) dafür zu sorgen, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten;

2) den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schul-Stiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu verwalten;

3) das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4) über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;

5) die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtsbedürfnisse Sorge zu tragen;

6) die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu legen und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

7) die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

8) die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch thunlichst zu befördern und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksrath zu stellen;

9) die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10) die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11) den Lebenswandel des Lehrpersonals, die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schulkinder außerhalb der Schule zu beaufsichtigen;

12) den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

13) Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

14) Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortschaftsrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist.

§ 9. Von der Wirksamkeit des Ortschaftsrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindegeldmitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortschaftsrathe die im § 8 unter 1—7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§ 10. Die Mitglieder des Ortschaftsrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksrath anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der älteste unter den Mitgliedern des Ortschaftsrathes den Vorsitz.

§ 11. Der Ortschaftsrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 12. Zur Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrathes wird die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erfordert. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen und den Gegenstand an den Bezirksrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortschaftsrathes gehen an den Bezirksrath. Dieselben sind bei dem Ortschaftsrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§ 13. Kein Mitglied des Ortschaftsrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten

theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§ 14. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortschaftsrathes einholen.

§ 15. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule wird ein fachkundiges Mitglied des Ortschaftsrathes vom Bezirksrath als Ortschaftsrathinspector bestellt.

Der Ortschaftsrathinspector hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortschaftsrathinspector den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtigt.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniß zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortschaftsrathes berechtigt. Die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern bloß der gesammten Körperschaft zu.

§ 16. Die Mitglieder des Ortschaftsrathes haben auf ein Entgelt für die Beforgung der Geschäfte keinen Anspruch. Für die damit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Erfolg aus Gemeindegeldmitteln geleistet.

II. Der Bezirksrath.

§ 17. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksrath geführt.

§ 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§ 19. Der Bezirksrath besteht in der Regel:

a) aus dem Vorsitzenden der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu;

c) aus 2 Fachmännern im Lehramte, welche von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt werden;

d) aus zwei, und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung, und in Ermangelung einer solchen aus zwei vom Landesaus-schusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksrath zur Folge.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksrath aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 20. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammenfügung des Bezirksrathes folgende Abweichungen von den im § 19 ertheilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksrath aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt;

b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksrath durch einen Geistlichen zu vertreten;

c) Die Bestimmung des § 19 lit. d findet hier keine Anwendung, dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den andern zur Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksrathes. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksrath nach sich.

§ 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§ 22. Alle nach den Paragraphen 19—21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen gelten auf sechs Jahre und sind dem Landeschef anzuzeigen.

§ 23. Dem Bezirksrath kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Spezialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den früheren Vorschriften

den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistricts-aufsichtern zustand.

Insbefondere kommt demselben zu:

1. die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und in jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höhern Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulierung und Erweiterung der bestehenden, so wie über die Errichtung neuer Schulen; die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, insofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Lokalitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassungen;

4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Volksschulфонде und Schulkolonien, insofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheit der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, insofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

8. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniß die Antragstellung an den Landeschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (Paragraphen 5, 6, 7, 12, 15);

12. die Veranlassung außerordentlicher Inspection der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen;

14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höhern Schulbehörden.

§ 24. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§ 25. Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Landeschulrathes einzuholen. An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landeschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§ 26. In dringlichen Fällen (§ 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§ 27. Der Minister für Cultus und Unterricht ernannt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren. Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landeschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrath entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§ 28. Volksschulen-Directoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulklasse zu erteilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniß auf die Dauer dieser Funktion zu der theilweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Unterlehrer auf Kosten des Normalerschulфонdes beigegeben.

§ 29. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didactisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuwehren. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirks-Lehrerconferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1) ob die Ortsschulinspectoren ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen; ferner

2) auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3) auf die Tüchtigkeit, den Fleiß, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4) auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5) auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünktlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibt.

Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§ 30. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Landeschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle erteilten Weisungen zu erstatten. Diese Berichte sind sammt den darüber gefaßten Beschlüssen dem Landeschulrath vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§ 31. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§ 21) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Landeschulrath anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Landeschulrath in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§ 32. Dem Landeschulrath und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädicat „kaiserlich königlich“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einkommenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und befragt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse befragt die Bezirksbehörde. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Landeschulrath das erforderliche Hilfspersonal von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln.

III. Der Landeschulrath.

§ 33. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist der k. k. Landeschulrath.

Demselben unterstehen:

1) die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2) die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sammt den zu denselben gehörigen Uebungsschulen;

3) die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), so wie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speciallehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§ 34. Der Landeschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2) aus zwei Abgeordneten des Landesauschusses;

3) aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4) aus den Landeschulinspectoren;

5) aus zwei katholischen Geistlichen;

6) aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§ 35. Die im § 34 unter 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landeschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministeriums für Cultus und Unterricht, das bezüglich der zwei katholischen Geistlichen den Vorschlag des fürstbischöflichen Ordinariats, und bezüglich der zwei Mitglieder des Lehrstandes jenen des Landesauschusses einzuholen, und sich in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im § 34, 3, 2, 5 und 6 erwähnten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgelohnung aus Staatsmitteln.

§ 36. Der Landeschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufsicht.

Außerdem kommt dem Landeschulrath zu:

1) die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Uebungsschulen;

2) die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3) die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4) die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§ 37. Die Sitzungen des Landeschulrathes sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit und muß er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen. Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landeschulrath mitzutheilen hat.

Der Landeschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 38. Zur Beschlußfähigkeit des Landeschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Von den Landeschulinspectoren haben stets nur zwei, und zwar diejenigen eine entscheidende Stimme, welche der Vorsitzende hierzu bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen. Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landeschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§ 39. In dringlichen Fällen (§ 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§ 37), unmittelbare Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landeschulrathes einholen.

§ 40. Den unmittelbaren Einfluß auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landeschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienst-Instructionen erteilt.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landeschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landeschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat. Die Landeschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§ 41. Der Vorsitzende des Landeschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus. Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schlußbestimmung.

§ 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituiert sind, haben diese neuen Organe die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

Ofen, am 25. Februar 1870.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nichtamtlicher Theil. Politische Uebersicht.

Laibach, 28. März.

Vor Ostern tritt nach Mittheilung der „Presse“ keine Vertagung des Reichsraths ein; wenigstens ist eine hierauf bezügliche kaiserliche Ermächtigung noch nicht herabgelangt. Nach Ostern wird vom Ministerium noch eine vierzehntägige Dauer der Session in Aussicht gestellt. Nach dem „Bester Lloyd“ steht die Wahlauschreibung für den böhmischen und mährischen Landtag unmittelbar bevor. Am Samstag hat der Ministerrath mit dem ungarischen Finanzminister eine Vereinbarung in Sachen der Militärgrenze getroffen. Danach wurde die Beitragsquote Ungarns zu den gemeinsamen Ausgaben um 2% erhöht, während der Beitrag zur Staatsschuld unverändert bleibt. Dieser Vertrag unterliegt noch der verfassungsmäßigen Behandlung.

Ueber die Antwort der päpstlichen Regierung, welche dem Grafen Daru durch den apostolischen Nuntius Monsignor Chigi übermittelt wurde, bringt der „Constitutionnel“ folgende Details: „Der Cardinal Antonelli bestreitet nicht die Wichtigkeit der von der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichten Canones; aber er behauptet, daß dieselben nicht die Tragweite haben, welche das Tuilerien-cabinet ihnen beilegen zu wollen scheint. Er macht darauf aufmerksam, daß die Verhandlungen im Concil die Canones bedeutenden Veränderungen unterziehen könnten, und er erklärt, daß auf alle Fälle die Kirche durchaus nicht daran denkt, sich in die politischen Fragen einzumischen. Unter solchen Umständen müsse er sich fragen, ob die canones de ecclesia wirklich geeignet wären, die französische Regierung aus der Politik der Reserve und der Enthaltung herauszutreten zu lassen, welche sie bis auf die letzte Zeit beobachtet zu sollen geglaubt hat, und er spricht die Hoffnung aus, daß nach diesen Erklärungen Graf Daru sich nicht mehr veranlaßt sehen werde, auf dem in seiner Note vom 20. Februar enthaltenen Antrage zu bestehen. Im Ganzen hat die Antwort des Cardinals Antonelli nicht den Charakter einer Ablehnung; der heilige Stuhl ist mehr darauf bedacht, das künftige Werk des Concils gegen Auslegungen, welche er für irrig hält, zu verteidigen, als dem Tuilerien-cabinet die Ausübung des von ihm verlangten Rechtes freitig zu machen.“

Eine sächsische Zeitung brachte einen Artikel, worin als ganz bestimmt verlautet, daß noch vor Ablauf der Reichstags-session von conservativer Seite der Antrag gestellt werden soll, dem König die Kaiserkrone Norddeutschlands anzubieten. Diesen Artikel reproducirt Bismarcks Organ, die „Nordd. Allg. Ztg.“ ohne weitere Bemerkung.

Der Stuttgarter „Staatsanzeiger“ kündigt eine Kundgebung des Ministeriums über die Beschränkung des Formationsstandes der Linie, über die Verminderung des Recrutensbedarfes und über die niedrigste zulässige Präsenzzeit an. Die Regierung sei bereit, der Kammer Rede zu stehen, verwahrt sich jedoch gegen den Verdacht des preussischen Einflusses, da sie die Wahrung der Selbstständigkeit Württembergs wolle, und tritt den Aufreizungen zum Vertragsbruche entgegen.

Prinz Napoleon ist nach seiner Freisprechung sofort von Tours nach Nizza abgereist. Er hat den Armen von Tours 20.000 Francs hinterlassen. Der Familie Noir wurde eine Entschädigung von 25.000 Francs zugesprochen. Wegen der Freisprechung herrscht in Paris große Aufregung, während in Tours die Bevölkerung dem Prinzen mit Sympathie begegnete. Die Kosten des Processes sollen sich auf ungefähr 100.000 Francs belaufen.

In französischen Regierungskreisen ist man eifrig mit Ausarbeitung des Senatsconsult beschäftigt, der das Gebäude der Verfassung bilden soll. Nach der „France“ bleibt der erste Artikel der früheren Verfassung, der die Principien von 1789 betont, aufrecht erhalten. Ebenso gehen in die neue Constitution die Bestimmungen über die Regierungsform, die Rechte des Souveräns und die Regentschaft über. Die Civilliste dagegen soll bei jedem Regierungswechsel nicht mehr durch den Senat, wie im Jahre 1852, sondern fortan durch ein von dem gesetzgebenden Körper zu votirendes Gesetz geregelt werden. Die Senatoren würden nach wie vor von dem Kaiser ernannt und ihre Zahl dürfte sich bis zu der Stärke von zwei Dritteln des gesetzgebenden Körpers erheben. Jedoch hätte der Kaiser nicht das Recht, mehr als zwanzig neue Senatoren im Laufe eines Jahres zu ernennen. Der Senat erhält

wie der gesetzgebende Körper, die gesetzgebende Initiative; nur Gesetze über neue Steuern müssen zuerst von dem gesetzgebenden Körper votirt werden. Das Recht, Petitionen entgegenzunehmen, steht dem Senate allein zu.

Ueber den vorgestern gemeldeten Angriff, der in Pavia in früher Morgenstunde am 24. d. M. auf die Caserne S. Francesco gemacht wurde, liegen jetzt nähere Daten vor. Unter dem Rufe: „Es lebe die Republik, wir wollen die Republik, es lebe die nationale republikanische Armee“ zog eine etwa 100 Mann starke Bande auf die Caserne los. Bemerklich muß hier werden, daß Tags zuvor an 60 Revolver aus der Artillerie-caserne entwendet wurden und ein Gerücht das Verschwinden von drei Artillerie-Unterofficieren mit jenem Diebstahl in Verbindung brachte. Auf den Ruf der Schildwache erschien sofort ein von einem Officier geführter Zug Soldaten. Die an die Bande gerichtete Aufforderung, sich zu entfernen, wurde mit Revolverschüssen beantwortet, die den Tod eines Unterofficiers und die schwere Verwundung des Officiers zur Folge hatten. 4 bis 5 Soldaten wurden ebenfalls getroffen. Nun gab das Militär ohne vorgängiges Commando ebenfalls Feuer; 6 bis 7 Angreifer stürzten verwundet zu Boden; ein tödtlich Verwundeter hatte zwei der gestohlenen Revolver in der Tasche. Als die Bande sah, daß den Soldaten ihre Kameraden zu Hilfe eilten, entflohen sie. Die Bevölkerung gerieth in große Bestürzung und hat, wie ein der Regierung in Florenz vom Syndicus in Pavia zugesandtes Telegramm sich vernehmen läßt, ihrer Mißbilligung des blutigen hochverrätherischen Attentates den entschiedensten Ausdruck gegeben.

Tagesneuigkeiten.

Der belgische Traupmann.

Nicht lange nach der Verübung der achtfachen Mordthat, welche den Namen Traupmann der ganzen Welt bekannt machte, gelangte in Belgien ein Verbrecher zur Kenntniß der Behörden, das kaum weniger schrecklich und in mancher Beziehung dem Morde von Pantin ähnlich war. Hier handelt es sich, um die Ermordung dreier Brüder und um zwei spätere Mordthaten, sämmtlich von derselben Person begangen, die beiden letzten, um die Entdeckung der drei ersten unmöglich zu machen. Man kümmerte sich damals weniger um die Angelegenheit, weil die Traupmann'sche Affaire alle Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Da aber die Schwurgerichtsverhandlung Montag zu Mons in Belgien begonnen hat, so wollen wir unseren Lesern jetzt in kurzen Umrissen den Thatbestand mittheilen.

Die drei Brüder Thirion aus dem belgischen Theile von Luxemburg trieben gemeinsam Viehhandel nach den benachbarten Gegenden. Bei dieser Gelegenheit lernten sie auch einen Landmann, Namens Dessous Lemoustier kennen, der sich ebenfalls einen Viehhandel etablieren wollte. Dieser Lemoustier war schon früher einmal, als er noch beim Militär stand, wegen Diebstahls zu drei Jahren Karenzstrafe verurtheilt worden. Lemoustier kaufte von den drei Gebrüdern Thirion Vieh und half ihnen bei ihren Geschäften, theils beim Verkauf vom Vieh, theils bei dem Umsatz von Wechseln und beim Eincaffiren von Geldern. Sie setzten also großes Vertrauen in ihn. Das war im März 1868. Gegen Mitte März hatten sich die Brüder getrennt, um ausstehende Schulden einzucassiren. Zwei, Nicolas und Gustav, blieben im Hennegau, der dritte, Peter Josef, ging nach Luxemburg zurück. Als er im April wieder nach dem Hennegau kam, beunruhigte es ihn, daß er von seinen Brüdern gar nichts höre; er verschwand dann ebenfalls spurlos. Alle Nachforschungen nach den drei Brüdern blieben ohne Erfolg.

Nun schöpfte im October, als die Frau Lemoustier's erkrankt war, der Arzt Verdacht, daß die Frau von ihrem Manne Gift erhalten habe. Er zog einen andern Arzt zu Rathe, aber ehe Beide noch einschreiten konnten, starb die Frau. Die Obduction ergab, daß sie Arsenik erhalten habe, und zwar in den Getränken, die ihr der Mann gereicht. Lemoustier wurde verhaftet; man fand Arsenik im Hause und kam nun auf die Vermuthung, daß auch der Schwiegervater, Havrez, vergiftet worden sei. Man grub die Leiche aus und fand den Verdacht bestätigt. Auch der alte Mann war mit Arsenik vergiftet worden. Jetzt erinnerte man sich der verschwundenen Brüder Thirion, sowie daß Lemoustier, der mit gar keinen Mitteln sein Geschäft begonnen, bereits im Sommer 1868 über verhältnismäßig bedeutende Geldmittel verfügt, und viel Vieh angekauft habe. Man forschte nach und fand in einem mit Erde zugeschütteten Brunnen die Leichen der Brüder Peter Josef und Gustav Thirion, bald auch, unter einer Hundehütte neben einem Schafstall, den Leichnam des Nicolas Thirion.

Dadurch wurde der Zusammenhang der Verbrechen klar. Lemoustier hatte zuerst Nicolas auf seinen Geschäftsgängen begleitet, ihm Geld eincaffiren helfen, hatte ihn dann mit sich nach Hause genommen, ermordet und vergraben. Das geschah am 13. März 1868. Dasselbe hatte er am 15. März mit Gustav wiederholt, und den Leichnam desselben in einen alten Brunnen gestürzt, den er mit Erde zuwarf. Als dann Peter Josef am 2. April aus Luxemburg nach dem Hennegau zurückkehrte, wußte er ihm ebenfalls beim Eincaffiren von Geldern zur Hand zu gehen, holte ihn am 4. April Morgens vor Tagesanbruch aus einem Gasthof, wo derselbe übernachtet hatte, ab, erschlug ihn und vergrub die Leiche in dem Brunnen.

Sowohl der Schwiegervater, wie die Frau, waren Zeugen dieser Mordthaten gewesen. Lemoustier mußte deshalb darauf bedacht sein, diese Zeugen, die zu Verräthern werden konnten, zu beseitigen. Er vergiftete im December 1868 den alten Havrez. Auch seiner Frau traute er nicht. Er sagte zu einem Schäfer, mit dem er über das Verschwinden der drei Brüder Thirion sprach: die Sache werde schon herauskommen, wenn nicht früher, dann später. Einmal würde Jeder „verkauft“, man habe Beispiele, daß die eigene Frau es gethan. So vergiftete er denn auch diese.

Anfangs machte Dessous Lemoustier Eingeständnisse, später aber suchte er andere zu beschuldigen und wollte nur eine untergeordnete Rolle bei den Mordthaten gespielt haben. Alle diese Ausreden erwiesen sich jedoch als vollkommen unhaltbar und der Verbrecher wird am nächsten Montag unter der Anklage des fünffachen Mordes, darunter des Verwandten- und Gattenmordes, vor den Geschwornen stehen.

Sollte die Verhandlung Momente von besonderem Interesse darbieten, so werden wir nicht verschlen, dieselben unseren Lesern mitzutheilen.

— (Aus der Haft entlassen.) Der Cooperator von Binaders, dessen Verhaftung wir unlängst berichteten, wurde nach Meldung des „E. B.“ am 24. d. M. aus der Untersuchungshaft entlassen.

— (Ein weiblicher Schneidergeselle.) Aus Raftatt vom 20. d. M. wird geschrieben: Einen eigenthümlichen Beitrag zur Frauenfrage lieferte dieser Tage ein aus Oesterreich hieher gereister Schneidergeselle, ein flottes achtzehnjähriges Bürschlein, das bei verschiedenen Meistern Arbeit suchte, zuletzt aber von der Polizei angehalten und als ein Mädchen erkannt wurde. Da die Arbeitsuchende im Besitze ordnungsmäßiger Schriften ist, und diesen nach ihr Handwerk wirklich erlernt hat, ein Betrug also nicht vorzuliegen scheint, so ist man auf den polizeilichen, Gewerbe-freiheit und Frauenemancipation so nahe berührenden Bescheid einigermaßen begierig.

Locales.

— (Zur gestrigen Ersatzwahl des zweiten Wahlkörpers für den Gemeinderath) sind 271 Wähler erschienen und es erhielten Dr. Anton Schöppel 266, Dr. Robert Schrey 254 und Dr. Friedrich Reesbacher 251 Stimmen.

— (Geschwornenliste.) Vom Stadtmagistrate wird kundgemacht, daß das Verzeichniß der zum Geschwornen-amte berufenen Gemeindeglieder bis zum 8. April im magistratischen Amtlocale zur Einsicht aufleige, und daß es Jedermann freistehet, während dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll allfällige Einwendungen geltend zu machen.

— (Das Concert der philharmonischen Gesellschaft) zum Besten ihres Fonds findet am Donnerstag den 31. März statt. Programm: 1. Gemischter Chor aus dem Oratorium „Petrus“ von Th. Elze. 2. Romane für die Violine von Beethoven, vorgetragen von Herrn C. Zappe. 3. „Nächtlicher Gruß“ von A. Nedved, gesungen von Herrn Wilhelm Mayer. 4. Spinnerlied aus der Oper der „fliegende Holländer“ für das Piano von Liszt und „Wandernde Zigeuner“ Phantastestück von Ad. Jensen für das Piano, vorgetragen von Herrn J. Böhrer. 5. Duett aus der Oper „die Hugenotten“, vorgetragen von Fräulein v. Eder und Herrn Wendlik. 6. „Das Blümlein“ von F. Jansen und „Tanzlied“ von J. Otto, Männerchöre. 7. „Trösterin der Betrübten“, Marienlied für Bass-Solo und Frauenchor mit Begleitung des Piano (Bass-Solo gesungen von Herrn Wendlik). 8. „Morgenhymne“, gemischter Chor mit Begleitung des Piano von F. Pachner. Eintrittspreis 50 kr. Anfang um 7¹/₄ Uhr Abends.

— (Oper-Novität.) Kommen Samstag wird unseres Capellmeisters Herrn Friedrich Müllers neuestes Tonwerk, die heroische Oper: „König Heinrich II.“ (Kofamunde) über die Bretter gehen. Diese neueste Kunstschöpfung des jungen talentvollen Tonbilders, welche, so wie alle vorangegangenen, das entschiedene Gepräge deutscher Musik an sich trägt, hat gegenüber der „Neujahrnacht“ und der „Esmeralda“ noch den überwiegenden Vortheil der reinen, lyrischen Innerlichkeit, welche beide bei den vorangegangenen Compositionen noch nicht so ausgeprägt hervortraten. Einzelne Nummern sind, wie wir aus den bereits stattgefundenen Proben entnehmen konnten, mit ungemein viel künstlerischer Kraft und Routine componirt, so die Finales des zweiten und vierten Actes, die „Schwur-scene“, zwei Märsche und mehrere Ensembles, darunter vorzüglich ein Terzett. Den Text hat sich der Componist selbst nach der Körner'schen Tragödie in vier Acte zusammengestellt. Voraussetzlich wird dieses, an vielen Stellen gewiß mit Genialität durchgeführte Tonwerk den Beifall des musikalisch gebildeten Publicums erringen, was wir um so mehr wünschen, da es zum Benefice des Componiteurs und des Bassisten Herrn Wendlik in Scene geht.

— (Concurs-Ausschreibungen.) Im Bereich der politischen Verwaltung von Krain ist die Stelle eines Bezirkssecretärs mit dem Jahresgehalt von 600 fl. eventuell 700 fl. erledigt. Bewerber haben ihre Gesuche bis 10. April an das k. k. Landespräsidium einzusenden. — Beim k. k. Landesgerichte in Laibach ist eine systemisirte Rathsstelle mit dem Jahresgehalt von 1600 fl. zu besetzen. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 14. April beim Präsidium überreichen. — Die durch den Tod erledigte

Stelle des ersten Lehrers in Lasserbach, womit auch der Organisten- und Messnerdienst vereinigt ist, wird von der Bezirkshauptmannschaft Gottschee bis 8. April zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

(Eine neue Eisenbahn für Krain.) In der „Tagespost“ wird für eine Linie Kühsdorf (Kärnten)-Laibach plaidirt. Betrachtet man die Landkarte, so zieht sich von Berlin über Dresden, Prag, Linz, Unzmarkt, Launsdorf, Kühsdorf eine gerade Linie von Norden nach Süden über Laibach. Die Bahnen auf dieser Linie sind theils ausgehauet, theils im Bau begriffen, nur von Brück bis Laibach ist noch eine Lücke, für die Strecke Brück-Kühsdorf sind zwei Consortien um die Tracirungsbewilligung eingeschritten und es wäre nur noch die Strecke Kühsdorf-Laibach zu bauen. Dieselbe beträgt 11 Meilen und bietet keine großen Schwierigkeiten, denn von Kühsdorf bis Kappel und Villach ist das Terrain eben, nur der Seeberg, 3800 Fuß hoch am Sattel, wo die Reichsstraße führt, müßte durchstolzt werden. Die Bahn würde dann durch das Raaber Thal bis Höflein führen, wo sie in die Savebene gelangt und mit Ueberschreitung der Save in gerader Richtung Laibach zuführt. Die Kosten dürften sich auf 7-8 Millionen belaufen und der Bau in 2 Jahren hergestellt sein. Für die Strecke Kühsdorf-Laibach dürften sich bei den günstigen Ausichten genug Concurrenten finden und es bliebe auf Staatskosten nur die Strecke Unzmarkt oder Kottenmann-Salzburg zu bauen, wofür die 25 Millionen, die für die dadurch entbehrlich werdende Preidbahn bestimmt sind, mehr als hinreichen.

(Feuersbrunst.) Am 18. d. M. brach in der Ortschaft Pirmann, Gerichtsbezirk Laas, beim Grundbesitzer Anton Jalar, Haus-Nr. 2, im Rauchfange Feuer aus, wahrscheinlich wegen schlechter Reinigung desselben. Es verbrannte Dach sammt Dachstuhl des Wohnhauses, der Stall sammt Futtermaterial, Getreidelammer mit Inhalt und zwei Stücke Vieh. Derselbe Brand beschädigte gleichermäßen das Wohnhaus des Lorenz Pirmann, Haus-Nr. 3. Keiner der Beschädigten ist assicurirt. Der Schaden beträgt für jeden ungefähr 1200 fl.

(Berichtigung.) Die Mittheilung über die Feuersbrunst in Lischach (Leße) in Nr. 69 d. Bl. ist in dem Punkte zu berichtigen, daß von den Abbrandlern 4, jedoch nur mit geringen Beträgen assicurirt waren.

Correspondenz.

Aus Oberkrain, 28. März. Der neue Gemeinderath von Radmannsdorf hat in seiner ersten Sitzung beschlossen, eine Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister Gustav Graf v. Thurn-Balassina und den beiden Gemeinderäthen Franz Hudovernigg, Handelsmann, und Sebastian Rabič, Gasthofbesitzer, nach Wien zum Handelsminister zu entsenden, um neuerdings für Radmannsdorf eine Haltestelle an der nun im Bau begriffenen Laibach-Tarviser Eisenbahn zu erwirken. Wir sehen die Vortheile und die Wichtigkeit einer Haltestelle für Radmannsdorf, dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft, der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commission, sowie der Sequestration für die Slovca und die Weizenseiler Forste, welche Aemter gewiß einen Andrang von auswärtigen Parteien bedingen, vollkommen ein, kennen aber auch gleichzeitig die Klippen, an denen dieses Project scheitern dürfte. Erstens nämlich ist der nun für Radmannsdorf bestimmte Stationsplatz Lees kaum eine Viertelstunde Fußweges von Radmannsdorf entfernt, was eine Haltestelle in Radmannsdorf überflüssig machen wird, und zweitens, und dies ist besonders ins Auge zu fassen, würde dieses Project auch seine technischen Schwierigkeiten haben. Die Bahnlinie ist nämlich von Podnart an bis Lees in einer steten Steigung, die das für die ganze Linie gestattete Maximum (1:70) erreicht; da aber der Stationsplatz horizontal sein muß, so müßte man, um diese Horizontale von wenigstens 24 Klafter Länge herzustellen, die Linie auf der kurzen Strecke Radmannsdorf-Lees um so viel mehr steigen lassen, was erstens eine Umänderung des Baues, der schon seiner Vollendung naht, involviren würde, und zweitens würde man, um diese größere Steigung überwinden zu können, stärkere Locomotiven

benötigen, als die nach dem gegenwärtigen Projecte bestimmten sein werden.

Wir hoffen also, daß sich die Bürger Radmannsdorfs in Anbetracht dieser Uebelstände auch mit dem Stationsplatz Lees zufriedengeben werden, besonders mit Hinblick auf Neumarkt, das in industrieller Beziehung in Oberkrain den ersten Rang einnimmt und bei der Anlegung der Bahn mehr als stiefmütterlich behandelt wurde, obwohl, wie man noch heute versichert, eine Bahnlinie von Krainburg über Neumarkt gegen Klbing billiger gekommen wäre, als die nun im Bau begriffene über Podnart und Radmannsdorf.

Eingefendet.

Oesterreich voran. In Oesterreich wurden zuerst die concentrirten Malztracte, und zwar von der Wilhelmssdorfer Malzproducten-Fabrik dargestellt, darnach erst führte deren Erzeugung der berühmte Liebig in Deutschland ein. Es freut uns daher, zu vernehmen, daß diese vom k. k. Professor Heller an der Wiener Klinik als allein edel bei Brust-, Lungen- und Halsleiden anempfohlenen Malztracte, Malztracte-Vonbons und Malztracte-Chocoladen der Wilhelmssdorfer Malzproducten-Fabrik von Aug. Jos. Küffler & Comp. (Wien) auch hier in Laibach den besten Ruf von allen Seiten genießen und in den hiesigen Niederlagen bei Herren Eggenberger, Apotheker; Ottolar Schenk und Joh. Ferd. an sehr gesucht sind.

Neueste Post.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 29. März. Im Resolutionsaus-schusse wurde bei der Berathung, in welcher Form die Ausschussbeschlüsse im Hause vorzulegen seien, der Antrag Schindlers, über die galizische Resolution zur Tagesordnung überzugehen, angenommen, nachdem Verfassungsänderungen vor Eintritt der Reichsrathswahlreform gegenwärtig unzulässig erscheinen.

Paris, 28. März. In der heutigen Senats-sitzung brachte Ollivier den Entwurf des Senatusconsults ein. Ollivier sagte: Der Entwurf verleiht dem Senate einen Theil der gesetzgebenden Gewalt, indem er ihm die constituirende Gewalt entzieht. Er hebt die Wichtigkeit einer zweiten Kammer hervor, welche als Vermittlerin zwischen dem Souverain und der Nation dient. Eine zweite Kammer muß aber mitwirkend und nicht Rivale des gesetzgebenden Körpers bei Votirung der Gesetze sein. Die Votirung des Budgets aber wird ein Vorrecht des gesetzgebenden Körpers bleiben. Die Senatoren werden von dem Souverain ernannt werden, welcher das Recht behalten soll, an Verharmheiten des Landes eine legitime Belohnung zu ertheilen. Der Kaiser wird die Zahl der Senatoren vermehren können, doch wird die Zahl eine gewisse Grenze nicht überschreiten können. Ollivier hebt die Nothwendigkeit hervor, gewisse constitutionelle Verfügungen in der Weise abzuändern, um eine endgiltige Situation zu begründen. Die neue Constitution wird nicht unabänderlich sein, aber nur ein Plebisit wird sie ändern können. Der neue Stand der Dinge wird Forderungen ein Ende machen und gestatten, ruhig mit den Reformen vorzugehen. Im Jahre 1852 machte das Volk von seiner Souverainetät Gebrauch, um das Kaiserreich zu gründen; damals handelte es sich darum, eine revolutionäre Situation durch eine reguläre zu ersetzen. Seit dieser Zeit hat die Regierungsgewalt nicht aufgehört, je nach den Bedürfnissen und Erfordernissen der Sachlage nach und nach zu entziffern, sie strebte unaufhörlich darnach, die Nothwendigkeiten des conservativen Interesses mit den Reformbedürfnissen zu versöhnen. Die constitutionelle Regierung des Kaiserreichs, gegründet auf das allgemeine Stimmrecht, wird vor anderen constitutionellen Regierungen den Vortheil haben, der Demokratie und Aristokratie gleich gerecht zu werden. Sie werden, sagt Ollivier, ihre Gewalt verringern, aber sie werden dieses Opfer dem Lande bringen, das erkenntlich sein wird, und so dem Souverain behilflich sein, Frankreich die Freiheit zu geben. (Beifall.) Ollivier sagt hierauf: Der Senatusconsult, dem vorausgegangenem Expose entsprechend, hebt verschiedene Verfassungsartikel, namentlich die

Artikel 33 und 57 auf und enthält verschiedene Zusatzbestimmungen über die Erblichkeit der Regierungsgewalt. Der Senat hat beschlossen, sich Freitags zur Prüfung des Senatusconsults zu versammeln.

Telegraphische Wechselcourse vom 29. März.

5perc. Metalliques 61.35. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 61.35. — 5perc. National-Anlehen 71.20. — 1860er Staatsanlehen 98.10. — Bantactien 725. — Credit Actien 288.70 — London 124.15. — Silber 121.25. — R. t. Ducaten 5 85 1/2.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Krainburg, 28. März. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 86 Wagen mit Getreide und 19 Wagen mit Holz. Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Item, fl., kr., Item, fl., kr. Includes items like Weizen pr. Megen, Korn, Gerste, Hafer, Halbsfrucht, Heiden, Hirse, Rukurny, Erdäpfel, Linfen, Erbsen, Kifolen, Rindschmalz pr. Pfd., Schweineschmalz, Speck, frisch, Speck, geräuchert, Pfd.

Rudolfswerth, 28. März. Die Durchschnitts-Preise stellten sich auf dem heutigen Markte, wie folgt:

Table with 4 columns: Item, fl., kr., Item, fl., kr. Includes items like Weizen per Megen, Korn, Gerste, Hafer, Halbsfrucht, Heiden, Hirse, Rukurny, Erdäpfel, Linfen, Erbsen, Kifolen, Rindschmalz pr. Pfd., Schweineschmalz, Speck, frisch, Speck, geräuchert, Pfd.

Angekommene Fremde.

Am 28. März. Stadt Wien. Die Herren: Klancik, k. k. Bez.-Hauptmann, von Stein. — Friederich, Schauspieler, von Graz. — Gutter, Handelsm., von Gottschee. — Bietreich, Handelsm., von Göttenitz. — Dr. Math, von Krainburg. — Globöning, Besitzer, von Eisenbrunn. — Müller, Kaufm., von Pest. — Brantcheta, von Lesce. — Wenz, Kaufm., von Hamburg. — Pisk, Beamte, von Pest. — Smetana, Wirtschaftsrath, von Wien. — Brenier, Kaufm., von Krainburg. Ciefant. Die Herren: Wurm, Kaufmann, von Pest. — Stritar, Kurat, von Unterkrain. — Pinter, von Pola. — Dgrinz, Landwehr-Feldwebel. — Samusik, von Sissef. — Vogel, von Böhmern. — Posnik, Bestzer, von Kropp.

Theater.

Heute: Stradella, Oper in 3 Acten. Morgen: Der Präsident, Lustspiel in 1 Act, und die Gymnastiker Merk.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: März, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Karrier Linien auf 0° R. reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Anzahl des Stimmels, Niederschlag in Karrier Linien. Includes data for 6 u. Mg., 9 u. Mg., 10 u. Ab.

Börsenbericht. Wien, 28 März. Die Börse war wenig beschäftigt, da weder Ordres vorlagen, noch die Platzspeculation eine energische Initiative ergriff. Verkäufe, die unter solchen Umständen ausgeführt wurden, mußten sich natürlich zu weichenenden Curfen vollziehen und so notirte man: Credit 206.10-289.30, Anglo 354-351.50, Lombarden 243.20-242.50-243.10, Tramway 206.75-206, Franco 120, Bankverein 258-254, Vereinsbank 125-124, Baubank 76-75.25, Staatsbahn 397, Centralbank 85.50-85.25. Die Mittagsbörse verlief ziemlich matt. Man notirte schließlich:

Table with 2 columns: A. Allgemeine Staatsschuld, B. Grundlastungs-Obligationen. Includes items like Einheitsliche Staatsschuld zu 5 pCt., in Noten verzinsl. Mai-November, Silber, Steueranlehen rückzahlbar, Rose v. J. 1839, 1854 (4%) zu 250 fl., 1860 zu 500 fl., 1860 zu 100 fl., 1864 zu 100 fl., Staats-Domänen-Pfandbriefe zu 120 fl. d. B. in Silber.

Table with 2 columns: C. Actien von Bankinstituten, D. Actien von Transportunternehmungen. Includes items like Anglo-österreich. Bank abgeseh., Anglo-ungar. Bank, Bodent-Creditanstalt, Creditanstalt f. Handel u. Gew., Escompte-Gesellschaft, Franco-österreich. Bank, Generalbank, Nationalbank, Niederländische Bank, Vereinsbank, Wiener Bank, Alfvöld-Finmaner Bahn, Böhm. Westbahn, Carl-Ludwig-Bahn, Donau-Dampfschiff-Gesellsch., Elisabeth-Westbahn, Ferdinands-Nordbahn, Künftürden-Pariser-Bahn, Franz-Josephs-Bahn.

Table with 2 columns: E. Pfandbriefe (für 100 fl.), F. Prioritätsobligationen. Includes items like Lemb.-Gern.-Jaffner-Bahn, Flohb, österr., Omnibus, Rudolfs-Bahn, Siebenbürger Bahn, Staatsbahn, Südbahn, Süd-nordb. Verbind. Bahn, Theiß-Bahn, Tramway, Allg. öst. Bodent-Credit-Anstalt, Nationalb. auf d. B. verlosb., Defl. Hypb. zu 5 1/2 pCt. rückz. 1878, Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 pCt., Elif.-Westb. in S. verz., Ferdinands-Nordb. in Silb. verz., Franz-Josephs-Bahn, Carl-Ludwig. B. i. S. verz. l. Em.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.